

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung,
Kunst und Kultur
Postfach 3260 · 65022 Wiesbaden

Aktenzeichen 02.01.09-00007#2026-00039

An die
Präsidentinnen und Präsidenten
der

Bearbeiter/in Kerstin Blumers
Durchwahl +49 611 32 162511
Fax +49 611 32 169000
E-Mail Kerstin.Blumers@hmwk.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 02.01.09-00007#2026-00039

Technischen Universität Darmstadt
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Goethe-Universität Frankfurt am Main
Theodor-W.-Adorno-Platz 1
60323 Frankfurt am Main

Justus-Liebig-Universität Gießen
Ludwigstraße 23
35390 Gießen

Universität Kassel
Mönchebergstraße 19
34109 Kassel

Philipps-Universität Marburg
Biegenstraße 10
35037 Marburg

Hochschule Darmstadt
Haardtring 100
64295 Darmstadt

Frankfurt University of Applied Sciences
Nibelungenplatz 1
60318 Frankfurt am Main

Hochschule Fulda
Leipziger Straße 123
36037 Fulda

65185 Wiesbaden · Rheinstr. 23 - 25
Telefon: 0611 32-0
Telefax: 0611 32-169000
E-Mail: poststelle@hmwk.hessen.de
Homepage: www.hmwk.hessen.de



Technische Hochschule Mittelhessen
Wiesenstraße 14
35390 Gießen

Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Hochschule Geisenheim University
Von-Lade-Straße 1
65366 Geisenheim

Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität für das Studienjahr 2026/2027 (Wintersemester 2026/2027 und Sommersemester 2027);

I ALLGEMEINES

1. Datenermittlung und Fristen

- 1.1** Die Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität erfolgt nach § 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung - KapVO) vom 10. Januar 1994 (GVBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 21).
- 1.2** Bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität der Studiengänge bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen. Gleiches gilt für aus Haushalts- oder Drittmitteln mit der Zweckbindung der Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre finanzierte Maßnahmen sowie aus Drittmitteln für Forschung finanziertes Personal. Dazu gehören zum Beispiel Maßnahmen aus Leistungen des Landes nach § 16 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456), Maßnahmen aus Leistungen des Bundes nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 91b Abs. 1 des Grundgesetzes über Innovation in der Hochschullehre gemäß Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 6. Juni 2019 (BAnz AT 28.08.2019 B4).

- 1.3 Soweit Zulassungszahlen in Studiengängen festgesetzt werden sollen, für die bis zum jeweiligen Zeitpunkt keine Zulassungsbeschränkungen galten, sollen diese Studiengänge für ein Wintersemester bis zum 15. Februar des Jahres und für ein Sommersemester bis zum 30. September des Vorjahres angegeben werden.
- 1.4 Soll in einem zulassungsbeschränkten Studiengang die Umstellung der Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern von der Semester- zur Jahresaufnahme erfolgen, sollen diese Studiengänge ebenfalls für ein Wintersemester bis zum 15. Februar des Jahres und für ein Sommersemester bis zum 30. September des Vorjahres angegeben werden.
- 1.5 Die Hochschulen legen den Bericht nach § 4 Abs. 1 KapVO zur Festsetzung von Zulassungszahlen für ein Wintersemester im Studiengang Medizin bis zum 20. April des Jahres sowie in allen übrigen Studiengängen jeweils bis zum 30. April des Jahres und für ein Sommersemester bis zum 20. November des Vorjahres vor. Als Stichtag nach § 5 Abs. 1 KapVO gilt der dem jeweiligen Berechnungszeitraum vorhergehende 1. Februar beziehungsweise 1. Oktober. § 5 Abs. 2 und 3 KapVO bleiben unberührt.
- 1.6 Die Erörterungen nach § 4 Abs. 3 KapVO finden für ein Wintersemester jeweils zwischen dem 12. Mai und dem 7. Juni und für ein Sommersemester zwischen dem 28. November und dem 15. Dezember eines Jahres statt; hierzu ergehen gesonderte Einladungen.
- 1.7 Sind wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraums erkennbar, sind diese in den Kapazitätsberechnungen zu berücksichtigen; treten nach Abschluss der Kapazitätsermittlung, aber vor Beginn des Berechnungszeitraums wesentliche Änderungen der Daten ein, muss eine Neuermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität durchgeführt werden.

2. Anteilquoten

Die Anteilquote nach § 12 KapVO ergibt sich in der Regel aus dem Verhältnis der Studienanfängerzahl eines der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs zur Summe der Studienanfängerzahlen aller der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge in dem dem Berechnungszeitraum vorausgehenden Wintersemester und dem davorliegenden Sommersemester; § 12 Abs. 2 KapVO bleibt unberührt.

II

EINZELHEITEN DER ERMITTLUNG DER JÄHRLICHEN AUFNAHMEKAPAZITÄT

1. Stellenzuordnung zu Lehreinheiten

Die Stellen des wissenschaftlichen Personals der Fachbereiche einer Hochschule sowie sonstiger Lehrpersonen sind Lehreinheiten zuzuordnen. Stellen des wissenschaftlichen Personals in den wissenschaftlichen Zentren und den sonstigen zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen einer Hochschule sind grundsätzlich ebenfalls Lehreinheiten zuzuordnen. Ausnahmen hiervon gelten nur insoweit, als von wissenschaftlichen Zentren oder sonstigen zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen insgesamt lediglich Dienstleistungsaufgaben wahrgenommen werden, die nicht in die Ausfüllung eines Curricularnormwertes nach § 13 Abs. 1 KapVO eingehen.

2. Stellenzuordnung zum Lehrpersonal

2.1 In den Lehreinheiten sind Stellen / Beschäftigungsverhältnisse des wissenschaftlichen Personals, die den Stellengruppen nach Ziffer 3 zuzuordnen sind, grundsätzlich Stellen des Lehrpersonals. Auszunehmen sind Stellen / Beschäftigungsverhältnisse für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Inhaberinnen und Inhaber wegen notwendiger anderer Aufgaben

- zur Organisation, zur Vorbereitung und zur Durchführung von Forschung und Lehre,
- in der Betreuung wissenschaftlicher Sammlungen und Geräte,
- im Betrieb wissenschaftlicher Einrichtungen und in der Krankenversorgung weder eine Lehrverpflichtung haben noch tatsächlich Lehraufgaben wahrnehmen.

2.2 Stellen / Beschäftigungsverhältnisse für wissenschaftliches Personal, die ausschließlich aus Weiterbildungsentgelten finanziert werden, bleiben bei der Berechnung der Aufnahmekapazität für die grundständigen Studiengänge unberücksichtigt (§ 20 Abs. 6 Hessisches Hochschulgesetz).

3. Lehrdeputate

Zur Ermittlung des Lehrangebots sind gemäß § 9 KapVO die rechnerische Lehrdeputate je Beamten- und Angestelltenstelle nach Stellengruppen / Beschäftigungsverhältnissen gemäß § 3 der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes Hessen vom 3. November 2023 (Hessische Lehrverpflichtungsverordnung) (GVBl S. 730) anzusetzen (gilt auch für Abordnungen).

4. Reduzierung des Lehrangebots

Soweit auf Grund gesetzlicher Vorschriften Lehrpersonen von ihren Lehrverpflichtungen befreit sind oder im Einzelfall eine Ermäßigung des Lehrdeputats von Lehrpersonen entsprechend den Regelungen in § 5 Hessische Lehrverpflichtungsver-

ordnung genehmigt worden ist, ist das Lehrangebot in den betreffenden Lehreinheiten in entsprechendem Umfang zu reduzieren. Ermäßigungen des Lehrdeputats sind für jede Lehreinheit und im Einzelnen nachzuweisen.

5. Lehraufträge, Lehrleistungen von Honorarprofessoren und Privatdozenten

5.1 Lehrauftragsstunden nach § 10 Satz 1 KapVO sind mit den Anrechnungsfaktoren aus **Anlage 1** in Deputatsstunden umzurechnen.

5.2 Die Lehrleistung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie von Privatdozentinnen und Privatdozenten, soweit diese nicht auf Planstellen des wissenschaftlichen Personals geführt werden, ist nach § 10 KapVO in dem Umfang in die Berechnung mit einzubeziehen, wie diese Lehrleistung in Lehrveranstaltungen erbracht wird, die der Lehreinheit für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 KapVO zuzurechnen sind. Einbezogen werden die Lehrleistungen, die der Lehreinheit in den dem Berechnungstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung gestanden haben und für die kein Lehrauftrag erteilt wurde; hinsichtlich der Umrechnung dieser Lehrleistungen gilt Ziffer 5.1 entsprechend. § 10 Satz 3 KapVO findet keine Anwendung.

6. Ausfüllung der Curricularnormwerte

Der Curricularnormwert ist anhand der sich aus den Studienplänen ergebenden Nachfrage nach Lehrveranstaltungsstunden auf die Lehreinheiten aufzuteilen. Der Curricularanteil einer Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungsgruppe ergibt sich dabei aus folgender Formel:

$$CA = \frac{V \times f}{g}$$

CA - Curricularanteil einer Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungsgruppe
V - Zahl der Lehrveranstaltungsstunden gemäß Studienplan
f - Anrechnungsfaktor der jeweiligen Lehrveranstaltungsart
g - Betreuungsrelation

Dabei sind die in **Anlage 1** aufgeführten Anrechnungs- und Betreuungsfaktoren zugrunde zu legen; die in **Anlage 1** aufgeführten Betreuungsrelationen sind Orientierungswerte, die die Zahl der Studierenden, die in dieser Lehrveranstaltungsart im Durchschnitt von einer Lehrperson zu betreuen ist, angibt.

7. Festlegung von Curricularnormwerten für Studiengangkombinationen und gestufte Studiengänge

7.1 Magister- und Lehramtsstudiengänge stellen Studiengangkombinationen nach § 13 Abs. 2 KapVO dar, für deren einzelne Elemente die in **Anlage 2** aufgeführten Curricularnormwerte gelten.

7.2 Die Festsetzung der Curricularnormwerte für die Magisterhaupt- und -nebenfächer geht von der Annahme aus, dass die Lehrnachfrage für zwei Hauptfächer oder für

ein Hauptfach und zwei Nebenfächer erfolgt. Treten an die Stelle eines Nebenfaches zwei Studienelemente, sind für diese die Curricularnormwerte der entsprechenden Magisternebenfächer zu halbieren.

- 7.3** Der Gesamtcurricularnormwert der verschiedenen Lehramtsstudiengänge addiert sich wie folgt:

Lehramt an Grundschulen (L 1)

- Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Grundwissenschaften)
- Didaktik der Grundschule
- Musisch-ästhetische Bildung und Bewegungserziehung
- Deutsch, Mathematik und ein weiteres Unterrichtsfach
- schulpraktische Studien

Lehramt an Hauptschulen und Realschulen (L 2)

- Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Grundwissenschaften)
- zwei Unterrichtsfächer
- schulpraktische Studien

Lehramt an Gymnasien (L 3)

- Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Grundwissenschaften)
- zwei Unterrichtsfächer
- schulpraktische Studien

Lehramt an beruflichen Schulen (L 4)

- Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Grundwissenschaften)
- berufliche Fachrichtung
- Unterrichtsfach
- schulpraktische Studien

Lehramt an Förderschulen (L 5)

- Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Grundwissenschaften)
- zwei sonderpädagogische Fachrichtungen
- Unterrichtsfach
- schulpraktische Studien

- 7.4** Curricularnormwerte für gestufte Studiengänge werden bis auf Weiteres entsprechend den Regelungen des Erlasses II 4 A - 906/30-09 - vom 12. August 2004 festgesetzt solange die Curricularnormwerte nicht in Anlage 2 KapVO festgesetzt sind.

8. Ermittlung des Dienstleistungsabzugs nach § 11 Abs. 2 KapVO

- 8.1** Der Ermittlung des Dienstleistungsbedarfs in einer Lehreinheit werden die aufgrund geltender Prüfungsordnungen nach Ziffer 6 ermittelten Curricularanteile sowie die jeweilige mittlere Jahrgangsbreite der nicht zugeordneten Studiengänge nach dem Datenbestand der amtlichen Studierendestatistik des dem Berechnungszeitraum vorausgegangenen Wintersemesters als anzusetzende jährliche Studienanfängerzahl nach § 11 Abs. 2 KapVO (= A_q in Anlage 1 KapVO) zugrunde gelegt, soweit im Berechnungszeitraum in diesen Studiengängen Studienanfängerinnen und Studienanfänger aufgenommen werden. § 24 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

Zur Berechnung des Bedarfs an Dienstleistungen für nicht zugeordnete Studiengänge, die erstmals den Studienbetrieb aufnehmen, sind Studienanfängerzahlen entsprechend der für diesen Studiengang errechneten jährlichen Aufnahmekapazität anzusetzen.

Die mittlere Jahrgangsbreite (= A_q in Anlage 1 KapVO) ergibt sich in den Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor, Master, Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluss), Staatsexamen (ohne Lehrämter sowie medizinische Studiengänge) und Kirchliche Prüfung grundsätzlich aus der Anzahl der Einschreibungen im jeweiligen Studienfach in den Semestern der Regelstudienzeit ohne Beurlaubte, dividiert durch die jeweilige Regelstudienzeit (in Jahren); sofern die Anzahl der Semester, in denen Studienanfänger/-innen eingeschrieben wurden, die Anzahl der Semester der Regelstudienzeit noch nicht erreicht hat, gilt diese Anzahl für die Ermittlung mittlerer Jahrgangsbreiten als Regelstudienzeit entsprechend. Als mittlere Jahrgangsbreite in den Lehramtsfächern ist - jeweils ohne Beurlaubte - anzusetzen:

L1: Anzahl der Einschreibungen im jeweiligen Unterrichtsfach in der Regelstudienzeit,

L2/L3: Summe der Einschreibungen im 1. und 2. Unterrichtsfach in der Regelstudienzeit,

L4: für die berufliche Fachrichtung die Einschreibungen im 1. Studienfach in der Regelstudienzeit, soweit hier berufliche Fachrichtungen angegeben werden, für das Unterrichtsfach die Einschreibungen im 2. Studienfach in der Regelstudienzeit, soweit hier Fächer angegeben werden,

L5: für die sonderpädagogischen Fachrichtungen die Anzahl der Einschreibungen im 1. und 2. Studienfach in der Regelstudienzeit, soweit hier sonderpädagogische Fachrichtungen angegeben werden; für das Unterrichtsfach die Einschreibungen im 3. Studienfach in der Regelstudienzeit, soweit hier Fächer angegeben werden, dividiert durch die jeweilige Regelstudienzeit (in Jahren).

In den medizinischen Studiengängen ist für die Ermittlung der mittleren Jahrgangsbreite als Regelstudienzeit anzusetzen:

Humanmedizin: 5,0 Jahre,

Tiermedizin: 5,5 Jahre,

Zahnmedizin: 5,0 Jahre.

8.2 Die Lehrnachfrage in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Grundwissenschaften) sowie den schulpraktischen Studien der Lehrerausbildung wird als Dienstleistungsnachfrage in den betreffenden Lehreinheiten angesetzt. Als Studienanfängerzahl nach Ziffer 8.1 gilt jeweils die Gesamtzahl der Einschreibungen im 1. Studienfach (Unterrichtsfach) aller L1-, L2-, L3-, L4- und L5-Studiengänge in der jeweiligen Regelstudienzeit ohne Beurlaubte, dividiert durch die jeweilige Regelstudienzeit (in Jahren).

9. Schwundquote

- 9.1** Für alle Studiengänge, für die die Festsetzung einer Zulassungszahl beantragt wird, ist ein Schwundfaktor nach dem in **Anlage 3** beschriebenen Verfahren zu berechnen. Dabei sind die Daten der Studierendenkohorten im Semester des Berechnungsstichtages sowie vorausgegangener Semester entsprechend der Regelstudienzeit des Studiengangs einzubeziehen.
- 9.2** Sofern in einem Semester in Studiengängen, in denen die Studienplätze des jeweils 1. Fachsemesters im Rahmen des Auswahlverfahrens vergeben wurden, die zum Stichtag ermittelte Studierendenzahl im 1. Fachsemester niedriger als die für das 1. Fachsemester festgesetzte Zulassungszahl ist, ist die jeweilige Zulassungszahl als Studierendenzahl im 1. Fachsemester anzusetzen.
- 9.3** Für Studiengänge, für die noch keine vollständigen Studienverlaufsdaten nach Ziffer 9.1 Satz 2 vorliegen, ist bei der Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger ein Schwundfaktor in Höhe von 0,85 nach § 16 KapVO anzusetzen.

10. Besondere Ausstattung mit wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 KapVO kommt eine Erhöhung der Ausbildungskapazität in Betracht, wenn durch die besondere Ausstattung einer Lehreinheit mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Entlastung von Lehraufgaben erfolgt. Die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird im Einzelfall überprüft; für die Ausstattung mit wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt folgende Regelung:

Eine besondere Ausstattung mit wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und Kunsthochschulen liegt dann vor, wenn das durchschnittliche Lehrdeputat der Stellen / Beschäftigungsverhältnisse für wissenschaftliches Personal einer Lehreinheit vor Reduzierung des Lehrangebots nach Ziffer 4 folgende Werte unterschreitet:

Sprachwissenschaften	6,9 SWS
Erziehungswissenschaften	6,6 SWS
Kulturwissenschaften, Theologie	5,7 SWS
Rechtswissenschaften	4,8 SWS
Wirtschaftswissenschaften	5,0 SWS
Gesellschaftswissenschaften	5,6 SWS
Mathematik, Informatik	5,4 SWS
Physik	4,6 SWS
Chemie	4,4 SWS
Pharmazie	4,1 SWS
Biologie	5,1 SWS
Geographie	5,9 SWS
Geowissenschaften und übrige naturwissenschaftliche Fächer	5,2 SWS
Psychologie	5,2 SWS
Agrar- und Ernährungswissenschaften	5,0 SWS

Ingenieurwissenschaften	4,4 SWS
Sport	8,3 SWS
Kunst, Gestaltung, Musik	7,8 SWS

Für den Fall einer besonderen Ausstattung ist bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität und der Auslastung jede Stelle/jedes Beschäftigungsverhältnis des wissenschaftlichen Personals der betreffenden Lehreinheit mit dem vorstehenden Grenzwert als Deputat in die Berechnung einzubeziehen.

11. Besondere Nachweise

- 11.1** Sofern in Lehreinheiten eine Ausgliederung von Stellen / Beschäftigungsverhältnissen nach Ziffer 2 vorgenommen wurde, ist diese im Bericht der Hochschule nach § 4 Abs. 1 KapVO anhand von Funktionsbeschreibungen und Arbeitsverträgen beziehungsweise Einweisungserlassen im Einzelnen zu begründen.
- 11.2** Für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin ist die Ausfüllung des Curricularnormwerts anhand einzelner Lehrveranstaltungen (Bezeichnung der Veranstaltung, Stundenzahl, Anrechnungsfaktor, Betreuungsrelation und Zuordnung bzw. anteilige Zuordnung zu Lehreinheiten) nachzuweisen. Bei der Angabe von Betreuungsrelationen für Vorlesungen sind der Turnus der Lehrveranstaltungen sowie die nachfragenden Studiengänge zu berücksichtigen.

Für die Lehreinheiten Vorklinische Medizin, Klinisch-praktische Medizin, Zahnmedizin und Veterinärmedizin sind sämtliche Lehrleistungen von außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie von Privatdozentinnen und Privatdozenten (soweit diese nicht auf Planstellen geführt werden) aus den dem Berechnungstichtag vorausgehenden beiden Semestern unter Angabe des Namens der Lehrperson, der Bezeichnung der Lehrveranstaltung, der Stundenzahl, des zugrunde gelegten Anrechnungsfaktors und des Stellenwertes der Lehrveranstaltung (Pflicht-, Wahl-, ergänzende Veranstaltung) aufzulisten und mit der Kapazitätsberechnung vorzulegen. Gleiches gilt für die erteilten Lehraufträge.

12. Sonderregelungen für die Ermittlung der Ausbildungskapazität in den medizinischen Studiengängen

- 12.1** Die Aufteilung des Curricularnormwertes für den Studiengang Medizin auf die beteiligten Lehreinheiten nach Anlage 2 KapVO an den einzelnen Hochschulstandorten lege ich wie folgt fest:

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Lehreinheit	Studiengangteil	
	Vorklinik	Klinik
Vorklinische Medizin	1,8730	
Klinisch-praktische Medizin	0,1737	5,2026
Klinisch-theoretische Medizin	0,0943	0,5623
Biologie	0,0533	
Chemie	0,1197	
Physik	0,1197	
Summen	2,4337	5,7649

Justus-Liebig-Universität Gießen

Lehreinheit	Studiengangteil	
	Vorklinik	Klinik
Vorklinische Medizin	1,8810	
Klinisch-praktische Medizin	0,1583	4,6361
Klinisch-theoretische Medizin	0,1694	1,1436
Biologie		
Chemie	0,0840	
Physik	0,1240	
Zahnmedizin		0,0036
Summen	2,4167	5,7833

Phillips-Universität Marburg

Lehreinheit	Studiengangteil	
	Vorklinik	Klinik
Vorklinische Medizin	1,7647	0,0241
Klinisch-praktische Medizin	0,2840	3,9708
Klinisch-theoretische Medizin	0,1367	1,7076
Biologie	0,0353	
Chemie	0,1247	
Physik	0,1500	
Summen	2,4954	5,7025

- 12.2** Die Zählung der Poliklinischen Neuzugänge in der Medizin nach § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b KapVO zur Ermittlung des Stellenabzugs für stationäre und ambulante Krankenversorgung in der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin erfolgt nach den Kriterien der **Anlage 4**.
- 12.3** Für die Ermittlung der patientenbezogenen Ausbildungskapazität im Studiengang Medizin nach § 17 KapVO sind die vollstationären und teilstationären tagesbelegten Betten und die täglichen ambulanten Kontakte nach den Kriterien in **Anlage 7** zu zählen.
- 12.4** Zur Verminderung der Stellen in der Lehreinheit Veterinärmedizin nach § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 KapVO ist der Katalog diagnostischer Untersuchungen der **Anlage 5** heranzuziehen. Diese Stellen sind im Einzelnen zu bezeichnen.

- 12.5** Bei der Ermittlung der patientenbezogenen Ausbildungskapazität im Studiengang Medizin sind die Lehrveranstaltungen in außeruniversitären Krankenanstalten entsprechend dem Interpretationsbeschluss des Verwaltungsausschusses der ZVS (**Anlage 6**) einzubeziehen. Soweit keine vertraglichen Festlegungen vorliegen, ist von den an außeruniversitären Krankenanstalten geleisteten Lehrveranstaltungen in den dem Berechnungstichtag vorausgehenden zwei Semestern auszugehen. Für jede außeruniversitäre Krankenanstalt sind die Lehrveranstaltungen im Einzelnen nach Bezeichnung, Stundenzahl und Anzahl der jeweils betreuten Studierenden aufzulisten und mit dem Bericht der Hochschule gemäß § 4 Abs. 1 KapVO vorzulegen.
- 12.6** Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung im Studiengang Zahnmedizin wird durch einen pauschalen Abzug in Höhe von 30 vom Hundert von der um den Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung nach § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 Buchst. b KapVO verminderten Gesamtstellenzahl berücksichtigt.

Im Auftrag
gez.
Mick-Rademacher

Anlagen

Lehrveranstaltungsarten, Anrechnungsfaktoren, Betreuungsrelationen, Betreuungsfaktoren

I. Universitäten, Kunsthochschulen

Lehrveranstaltungsart A (k = 1)

- a) Beschreibung:
Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem oder künstlerischem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen; Lehrende tragen vor; Studierende verhalten sich vorwiegend rezeptiv;
- b) Beispiele:
Kolloquium, Vorlesung
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- d) Betreuungsrelation:
Grundsätzlich unbeschränkt

Lehrveranstaltungsart B (k = 2, 3, 4, 5)

- a) Beschreibung:
Durcharbeitung von Lehrstoffen, Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, Schulung in der Fachmethodik; Lehrende leiten die Veranstaltung, stellen Aufgaben, kontrollieren die Tätigkeit der Studierenden, leiten die Diskussion; Studierende üben Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge, tragen die Beiträge vor, diskutieren, lösen Übungsaufgaben;

k = 2

- b) Beispiele:
Fallbesprechung, Klausurübung in Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Repetitorium, Tafelübung in Natur- und Ingenieurwissenschaften
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- d) Betreuungsrelation: 90

k = 3

- b) Beispiele:
Proseminar,
Übung in Geisteswissenschaften
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- d) Betreuungsrelation: 60

k = 4

- b) Beispiele:
Konversationsübung, Seminar, Übung in Natur- und Ingenieurwissenschaften
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- d) Betreuungsrelation: 30

k = 5

- b) Beispiele:
Arbeitsgemeinschaft, Sprachlabor
- c) Anrechnungsfaktor: 0,5
- d) Betreuungsrelation: 30

Lehrveranstaltungsart C (k = 6)

– Die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden in Lehrveranstaltungsart C darf in Studiengängen mit dem Abschluss Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluss) oder Staatsexamen (ohne Lehramt) höchstens vier, für Studiengänge mit dem Abschluss Staatsexamen für ein Lehramt im Hauptfach höchstens zwei betragen. –

- a) Beschreibung:
Erarbeitung komplexer Fragestellungen, Erarbeitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Erkenntnisse, Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion; Lehrende leiten die Veranstaltung, führen die Diskussion; Studierende erarbeiten selbständig längere Beiträge, tragen die Ergebnisse vor, intensive Behandlung der Thematik der Beiträge in der Diskussion;

- b) Beispiele:
Hauptseminar, Oberseminar
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- d) Betreuungsrelation: 15

Lehrveranstaltungsart D (k = 7, 8, 9)

- a) Beschreibung:
Erwerb und Vertiefung, von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben; Lehrende leiten die Studierenden an, überwachen die Veranstaltung; Studierende führen praktische Arbeiten und Versuche durch;

k = 7

- b) Beispiele:
Geländepraktikum, Medizinisches Kurspraktikum, Praktikum in Ingenieurwissenschaften, Biologie, Chemie, Physik
- c) Anrechnungsfaktor: 0,5
- d) Betreuungsrelation: 15

k = 8

- b) Beispiele:
Halb- oder Ganztagspraktikum in Biologie, Chemie, Pharmazie
- c) Anrechnungsfaktor: 0,3
- d) Betreuungsrelation: 15

k = 9

- b) Beispiel:
Apparatives Praktikum in Elektrotechnik
- c) Anrechnungsfaktor: 0,5
- d) Betreuungsrelation: 10

Lehrveranstaltungsart E (k = 10, 11)

- a) Beschreibung:
Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule;
Lehrende leiten die Veranstaltung, demonstrieren Beobachtungsobjekte;
Studierende führen Beobachtungen durch, wenden ihre Kenntnisse an, ziehen wissenschaftliche Schlussfolgerungen;

k = 10

- b) Beispiele:
Exkursion in Archäologie, Biologie, Geographie, Geologie, Mineralogie
- c) Anrechnungsfaktor: 0,3
- d) Betreuungsrelation: 15

k = 11

- b) Beispiele:
Exkursion in den übrigen Studiengängen
- c) Anrechnungsfaktor: 0,3
- d) Betreuungsrelation: 30

Lehrveranstaltungsart F (k = 12, 13)

- a) Beschreibung:
Systematische Vermittlung medizinischen Fachwissens mit Anleitung zu diagnostischen Überlegungen und therapeutischem Handeln;
Lehrende tragen vor, leiten die Studierenden an;
Studierende wenden das gewonnene Fachwissen an;

k = 12

- b) Beispiele:
Operationskurs in Kieferchirurgie, Unterricht am Krankenbett
- c) Anrechnungsfaktor: 0,5
- d) Betreuungsrelation: 5

k = 13

- b) Beispiel:
Zahnmedizinischer Praktikantenkurs
- c) Anrechnungsfaktor: 0,3
- d) Betreuungsrelation: 10

Lehrveranstaltungsart G (k = 14, 15, 16)

- a) Beschreibung:
Theoretische und praktische Darlegung künstlerischer Lehrinhalte, Entwicklung künstlerischer Fähigkeiten, Erarbeitung künstlerischer Aufgaben;
Lehrende leiten an und kontrollieren;
Studierende üben, erwerben künstlerische Fähigkeiten und Methoden, arbeiten weitgehend selbständig;

k = 14

- b) Beispiele:
Unterricht in Bildender Kunst, Chor, Orchester
- c) Anrechnungsfaktor: 0,5
- d) Betreuungsrelation: 30

k = 15

- b) Beispiele:
Künstlerischer Gruppenunterricht in Musik und Darstellender Kunst
- c) Anrechnungsfaktor: 0,5
- d) Betreuungsrelation: 15

k = 16

- b) Beispiel:
Künstlerischer Einzelunterricht
- c) Anrechnungsfaktor: 0,5
- d) Betreuungsrelation: 1

Lehrveranstaltungsart H (k = 17)

- a) Beschreibung:
Theoretische und praktische Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht;
Lehrende bereiten die Lehrveranstaltung vor und leiten diese, sie lenken, kontrollieren und korrigieren die praktische Ausbildung;
Studierende erteilen Unterricht unter Anleitung oder wenden Kenntnisse und wissenschaftliche Methoden auf schulische Abläufe an;
- b) Beispiel:
Schulpraktische Studien
- c) Anrechnungsfaktor: 0,5
- d) Betreuungsrelation: 12

Lehrveranstaltungsart I (k = 23, 24, 25, 26, 27, 28)

– nicht in Studiengängen mit dem Abschluss Staatsexamen, jedoch unter Einschluss der Lehrämter –

- a) Beschreibung:
Eigenständige Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden, erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf neue Problemstellungen in Studien- und Studienabschlussarbeiten;
Lehrende unterrichten sich in bestimmten Zeitabständen über den Stand der Arbeiten und geben Anregungen;
Studierende arbeiten weitgehend selbständig;

k = 23

- b) Beispiel:
Diplomarbeit in Naturwissenschaften
- c) Betreuungsfaktor: 0,6

k = 24

- b) Beispiele:
Diplomarbeit in Ingenieurwissenschaften;
Studienarbeit in Bauingenieurwesen, Elektrotechnik und Maschinenbau
- c) Betreuungsfaktor: 0,45

k = 25

- b) Beispiel:
Lehrveranstaltungsblock „Entwerfen“ in Architektur
- c) Betreuungsfaktor: 0,90

k = 26

- b) Beispiele:
Diplom-, Magisterarbeit in Geisteswissenschaften
- c) Betreuungsfaktor: 0,1

k = 27

- b) Beispiele:
Staatsexamensarbeit bei Lehramtsstudiengängen in Naturwissenschaften
- c) Betreuungsfaktor: 0,2

k = 28

- b) Beispiele:
Staatsexamensarbeit bei Lehramtsstudiengängen in Geisteswissenschaften
- c) Betreuungsfaktor: 0,05

II. Hochschulen für angewandte Wissenschaft**Lehrveranstaltungsart K (k = 29)**

- a) Beschreibung:
Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffs, Vermittlung von Fakten und Methoden;
Lehrende tragen vor, beantworten Fragen;
Studierende verhalten sich überwiegend rezeptiv, stellen Informationsfragen;
- b) Beispiel:
Lehrvortrag
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- d) Betreuungsrelation: 60

Lehrveranstaltungsart L (k = 30)

- a) Beschreibung:
Erarbeitung von Lehrinhalten im Zusammenhang ihres Geltungsbereichs und Anwendungsbereichs durch enge Verbindung des Vortrags mit dessen exemplarischer Vertiefung, findet weitgehend im Klassenverbund statt;
Lehrende vermitteln und entwickeln den Lehrstoff unter Berücksichtigung der von ihnen veranlagten Beteiligung der Studierenden,
Studierende beteiligen sich nach Maßgabe der Initiative des Lehrenden;
- b) Beispiel:
Seminaristischer Unterricht
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- d) Betreuungsrelation: 35

Lehrveranstaltungsart M (k = 31)

– nur in Verbindung mit Lehrveranstaltungsart K –

- a) Beschreibung:
Systematische Durcharbeitung von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle aus der Praxis; Lehrende leiten die Veranstaltung, geben Einführung, stellen Aufgaben, geben Lösungshilfen; Studierende arbeiten einzeln oder in Gruppen mit, lösen Aufgaben teilweise selbständig, aber in enger Rückkopplung mit den Lehrenden;
- b) Beispiel:
Übung
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- d) Betreuungsrelation: 20

Lehrveranstaltungsart N (k = 32)

- a) Beschreibung:
Erarbeitung von Fakten, Erkenntnissen. komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion; Lehrende leiten die Veranstaltung, führen die Diskussion; Studierende erarbeiten Beiträge, diskutieren die Beiträge,
- b) Beispiel:
Seminar
- c) Anrechnungsfaktor 1,0
- d) Betreuungsrelation 15

Lehrveranstaltungsart O (k = 33)

- a) Beschreibung:
Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben, Lehrende leiten die Studierenden an, überwachen die Veranstaltung; Studierende führen praktische Arbeiten und Versuche durch;
- b) Beispiel:
Praktikum
- c) Anrechnungsfaktor: 1,0
- d) Betreuungsrelation: 15

Lehrveranstaltungsart P (k = 34)

- a) Beschreibung:
Anwendung und Umsetzung von Kenntnissen und wissenschaftlichen Methoden zur Lösung exemplarischer Aufgaben im sozialen Berufsfeld; Lehrende lenken, leiten, kontrollieren; Studierende üben praxisgerechtes Verhalten;

- b) Beispiele:
Praxisbetreuung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik
- c) Betreuungsfaktor: 0,5

Lehrveranstaltungsart Q (k = 35)

- a) Beschreibung:
Eigenständige Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden in der Studienabschlussarbeit; Lehrende unterrichten sich in bestimmten Zeitabständen über den Stand der Arbeiten und geben Anregungen; Studierende arbeiten selbständig;
- b) Beispiel:
Graduierungsarbeit
- c) Betreuungsfaktor: 0,4

Lehrveranstaltungsart R (k = 36, 37)

- a) Beschreibung:
Systematische Vermittlung medizinischen Fachwissens mit Anleitung zu diagnostischen Überlegungen und therapeutischem Handeln; Lehrende tragen vor, leiten die Studierenden an; Studierende wenden das gewonnene Fachwissen an;

k = 36

- b) Beispiel:
Praxisbegleitung in Gruppen vergleichbar mit Unterricht am Krankenbett
- c) Anrechnungsfaktor: 0,5
- d) Betreuungsrelation: 5

k = 37

- b) Beispiel:
Einzelpersonenbegleitung am Ort des Praxiseinsatzes
- c) Anrechnungsfaktor: 0,5
- d) Betreuungsrelation: 1 bis 2

Online-Veranstaltungen nach § 2 Abs. 4 Satz 1 Hessische Lehrverpflichtungsverordnung, die während ihrer Durchführung von der Lehrperson aktiv betreut werden, werden in der Regel den entsprechenden, in dieser Anlage aufgeführten Lehrveranstaltungsarten, zugeordnet.

CURRICULARNORMWERTE FÜR STUDIENGANGKOMBINATIONEN¹⁾
NACH § 13 ABS. 2 KAPVO

Magisterstudiengänge	Magister- hauptfach	Magister- nebenfach
Agrarökonomie		0,8
Anglistik/Amerikanistik	1,6	0,8
(Klassische) Archäologie	1,7	0,85
Didaktik der Gesellschaftswissenschaft	1,0	0,5
Europäische Ethnologie (Volkskunde)	1,5	0,75
Evangelische Theologie	1,7	0,85
Geographie	1,5	0,75
Griechische Philologie	1,7	0,85
Judaistik	1,8	0,9
Katholische Theologie	1,7	0,85
Kunstgeschichte/Kunstwissenschaft	1,5	0,75
Kunstpädagogik	1,5	0,75
Lateinische Philologie	1,7	0,85
Musikpädagogik	5,5	2,75
Musikwissenschaft	1,6	0,8
Orientalische Sprach- und Kulturwissenschaften	1,8	0,9
Ostasiatische Sprach- und Kulturwissenschaften	1,8	0,9
Pädagogik	1,0	0,5
Philosophie	1,4	0,7
Politikwissenschaft/Politologie	1,0	0,5
Psychologie		0,5
Rechtswissenschaft, Teilbereiche der		0,40
Religionswissenschaft	1,5	0,75
Romanistik	1,7	0,85
Semitistik	1,8	0,9
Slawistik	1,8	0,9
Soziologie	1,0	0,5
Sportwissenschaft	2,0	1,0
Theater-, Film- und Medienwissenschaft	2,0	
Indogermanistik	1,6	0,8
Völkerkunde	1,5	0,75
Vor- und Frühgeschichte	1,7	0,85

1) An der Technischen Universität Darmstadt gilt für ein Magisternebenfach aus der Fächergruppe der Naturwissenschaften ein Curricularnormwert von 0,9; für ein Magisternebenfach aus der Fächergruppe der Ingenieurwissenschaften gilt ein Curricularnormwert von 0,8.

Lehramtsstudiengänge	L1	L1	L2	L3	L4	L4	L5
	Wahl- fach	Fach/Kl. 1-4	U-Fach	U-Fach	Berufliche Fachrichtung	U-Fach	U-Fach
Arbeitslehre	*	*	1,20	*	*	*	1,20
Bautechnik	*	*	*	*	2,10	*	*
Biologie	*	*	1,60	2,80	*	*	1,60
Chemie	*	*	1,30	2,30	1,30	*	1,30
Chemietechnik	*	*	*	*	2,10	*	*
Deutsch	0,80	0,26	0,80	1,30	*	0,80	0,80
Drucktechnik	*	*	*	*	2,60	*	*
Englisch	1,10	0,36	1,10	1,40	*	1,10	1,10
Elektrotechnik	*	*	*	*	2,10	*	*
Erdkunde	*	*	1,10	1,30	*	*	1,10
Ethik	*	*	0,80	1,20	*	*	*
Evangelische Religion	0,90	0,30	0,90	1,50	*	0,90	0,90
Französisch	1,20	*	1,20	1,50	*	*	1,20
Geschichte	*	*	0,80	1,30		0,80	1,30
Griechisch	*	*	*	1,50	*	*	*
Informatik	*	*	*	1,70	2,00	1,20	1,30
Italienisch	*	*	*	1,50			
Katholische Religion	0,90	0,30	0,90	1,50	0,90	0,90	0,90
Körperpflege	*	*	*	*	2,10	*	*
Kunst	1,80	0,59	1,80	2,40	*	*	1,80
Latein	*	*	*	1,50	*	*	*
Mathematik	1,10	0,36	1,10	1,40	*	1,10	1,10
Metalltechnik	*	*	*	*	2,10	*	*
Musik	5,50	1,82	5,50	8,40	*	*	5,50
Philosophie	*	*	*	1,20	*	*	*
Physik	*	*	1,30	2,00	*	1,30	1,30
Politik und Wirtschaft	0,80	0,26	0,80	0,90	*	0,80	0,80
Portugiesisch	*	*	*	1,50	*	*	*
Russisch	*	*	1,20	1,60	*	*	1,20
Sachunterricht (gesellschaftswissen- schaftliche Richtung)	*	0,8 ²⁾	*	*	*	*	*
Sachunterricht (naturwissenschaftliche Richtung)	*	1,3 ²⁾	*	*	*	*	*
Spanisch	*	*	*	1,50	*	*	*
Sonderpädagogik (Fachrichtungen)	*	*	*	*	*	*	1,80
Sozialkunde	*	*	*	*	*	0,80	0,80
Sport	1,30	0,43	1,30	2,20	*	1,30	1,30
Wirtschaftskunde	*	*	*	*	*	0,80	*

2) Sachunterricht deckt zwei Fächer für die Klassen 1 bis 4 ab.

Für das Studium der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften und die schulpraktischen Studien in den Lehramtsstudiengängen gelten folgende Curricularnormwerte:

- Lehramt an Grundschulen: 1,22
(davon 0,3 für Didaktik der Grundschule, 0,32 für schulpraktische Studien)
- Lehramt an Hauptschulen und Realschulen: 0,92
(davon 0,32 für schulpraktische Studien)
- Lehramt an Gymnasien: 0,82
(davon 0,32 für schulpraktische Studien)
- Lehramt an beruflichen Schulen: 0,82
(davon 0,32 für schulpraktische Studien)
- Lehramt an Förderschulen: 0,96
(davon 0,36 für schulpraktische Studien)
- Lehramt an beruflichen Schulen landwirtschaftlicher, hauswirtschaftlicher oder nahrungsgewerblicher Fachrichtung an der Universität Gießen: 0,62.

Abkürzungen:

- L1 - Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (Unterrichtsfach)
- L2 - Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen (Unterrichtsfach)
- L3 - Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Unterrichtsfach)
- L4 - Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen (gewerbliche Fachrichtung, Unterrichtsfach)
- L5 - Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen (Sonderpädagogik, Unterrichtsfach)

ERLÄUTERUNG ZUR SCHWUNDBERECHNUNG NACH DEM "HAMBURGER VERFAHREN"

Allgemeines

Die nach den Vorschriften des 2. Abschnitts KapVO berechnete jährliche Aufnahmekapazität ist zur Festsetzung von Zulassungszahlen anhand weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie sich auf das Berechnungsergebnis auswirken.

Nach § 16 KapVO ist die Zulassungszahl für das 1. Fachsemester zu erhöhen, wenn zu erwarten ist, dass wegen Aufgabe des Studiums oder Fachwechsels oder Hochschulwechsels die Zahl der Abgänge an Studierenden in höheren Fachsemestern größer ist als die Zahl der Zugänge (Schwundquote).

Die Berechnung dieser Schwundquote, d.h. die Errechnung des "Schwundfaktors", erfolgt in der Regel nach dem "Hamburger Verfahren" (vgl. hierzu: HIS-Brief 57, Hrsg.: HIS GmbH, Hannover).

Der Errechnung des Schwundfaktors nach dem "Hamburger Verfahren" liegen folgende Modellannahmen zugrunde:

- a) - Die Studierenden fragen das gesamte Lehrangebot während der Regelstudienzeit nach.
- b) - Die Lehrmengen sind beliebig teilbar.
- c) - Die Lehrmengen sind innerhalb eines Studiengangs beliebig umverteilerbar.

Wenn in höheren Fachsemestern Studierende wegen Studienabbruchs, Fachwechsels oder anderen Gründen die Hochschule verlassen, wird hierdurch das Lehrpersonal entlastet (b). Da in höheren Semestern aus verschiedenen Gründen (Hochschulwechsel, Quereinstieg u.ä.) aber auch ein weiterer Zugang an Studierenden möglich ist, ist nach § 16 KapVO jeweils der Saldo aus Zu- und Abgängen zu betrachten; es ist also beim Übergang von einem zum nächsten Fachsemester auch ein "positiver Schwund" möglich.

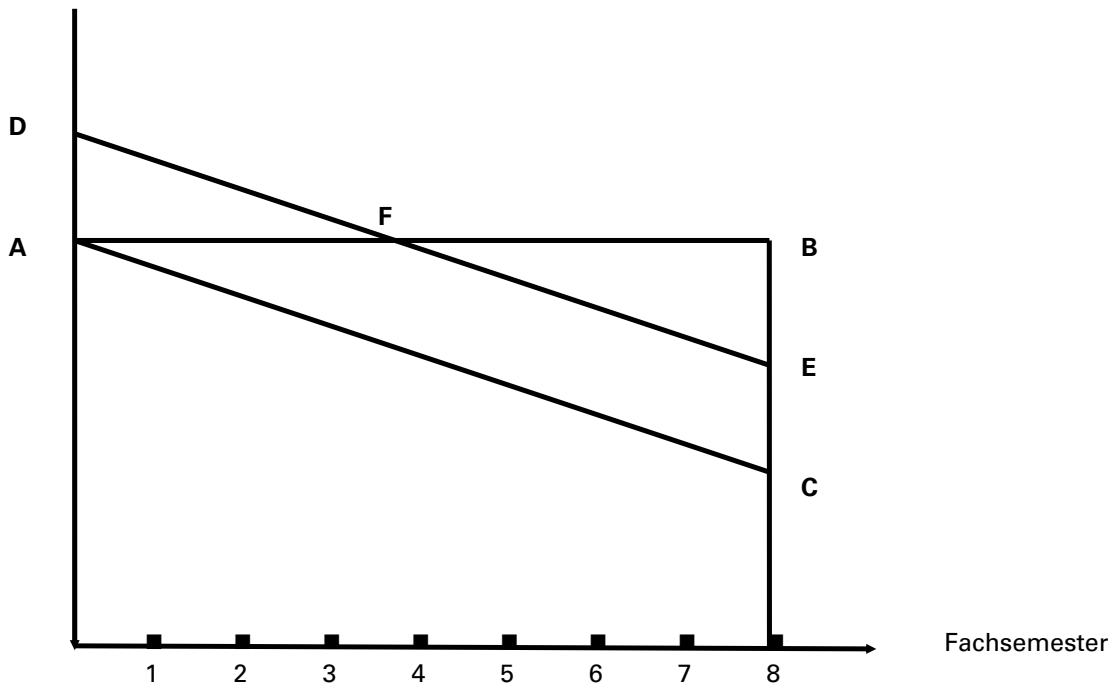
Da die KapVO nur eine kapazitätserhöhende, nicht aber eine kapazitätssenkende Wirkung des Schwundes vorsieht, kann der Wert dieses Schwundfaktors, durch den das Ergebnis der Kapazitätsberechnung nach dem 2. Abschnitt KapVO zu dividieren ist, wenn ein Schwundausgleich nach § 14 Abs. 3 KapVO erforderlich ist, allerdings nur kleiner oder gleich 1 sein. Ein errechneter Schwundfaktor größer 1 ist insofern auf den Wert 1 zu reduzieren.

Die Entlastung des Lehrpersonals durch den Abgang Studierender ist, abhängig vom Semester, in dem die Studierenden abgehen, unterschiedlich. Das "Hamburger Verfahren" addiert nun gewissermaßen die ersparten Fachsemester (c) und rechnet sie in zusätzliche Studienanfänger und Studienanfängerinnen um.

Die folgende Grafik soll das "Hamburger Verfahren" erläutern:

Die nach dem 2. Abschnitt KapVO errechnete jährliche Aufnahmekapazität betrage **A** Studierende; gäbe es keinen Abgang an Studierenden, wären alle Fachsemester gleichmäßig belegt (Strecke **AB**). Infolge des tatsächlichen Abgangs Studierender entspricht die Belegung der einzelnen Fachsemester eines Studiengangs jedoch der Strecke **AC**; hierdurch bleiben nun Lehrmengen in der Größe des Dreiecks **ABC** ungenutzt. Zur Sicherstellung einer vollständigen Auslastung des gesamten Lehrangebots wird nun die Strecke **AC** nach oben zur Strecke **DE** verschoben. Die Fachsemester vor **F** sind überbelegt, die Fachsemester nach **F** unterbelegt; im Durchschnitt sind alle Semester zu 100% belegt. Die festzusetzende Zulassungszahl **D** liegt um den Schwundaufschlag **DA** über der Kapazität **A**; die zusätzlich benötigte Lehrmenge **ADF** entspricht nun der infolge Schwundes ungenutzten Lehrmenge **FBE**.

Studierende



Berechnungsweise

Um den Schwund zu berücksichtigen, wird die mittlere "Schwundstudienzeit" t_q aller Studierenden innerhalb der Fachsemester der Regelstudienzeit ermittelt; der Quotient aus mittlerer Schwundstudienzeit und Regelstudienzeit (t) ergibt den Schwundfaktor (t_n), mit dem das Berechnungsergebnis nach dem 2. Abschnitt KapVO zu korrigieren ist.

Es ist:

$$\text{Studienanfängerzahl} = \frac{\text{Errechnete Aufnahmekapazität (A}_p\text{)}}{\text{Schwundfaktor (t}_n\text{)}}, \quad (t_n \leq 1);$$

$$\text{Schwundfaktor (t}_n\text{)} = \frac{\text{Mittlere Schwundstudienzeit (t}_q\text{)}}{\text{Regelstudienzeit (t)}}.$$

Die mittlere Schwundstudienzeit t_q wird über die Übergangswerten q berechnet. Die Übergangswerte q_n ist der Quotient aus der Zahl der Studierenden im Fachsemester $n + 1$ und der im Fachsemester n (z_n : Studierendenzahl im n -ten Fachsemester).

$$q_n = \frac{z_{n+1}}{z_n}$$

Die Berechnungsformel für t_q lautet:

$$t_q = 1 + q_1 + q_1 \cdot q_2 + q_1 \cdot q_2 \cdot q_3 + \dots + q_1 \cdot \dots \cdot q_{n-1}$$

q_1 ist dabei die Übergangswerte vom 1. zum 2. Fachsemester, q_2 die vom 2. zum 3. Fachsemester, q_{n-1} die beim Übergang vom Fachsemester $n - 1$ zum Fachsemester n .

Die durchschnittlichen Übergangswerten werden anhand der Studierendenzahlen aus allen Semestern innerhalb der Regelstudienzeit ermittelt.

**KRITERIEN FÜR DIE ZÄHLUNG DER POLIKLINISCHEN NEUZUGÄNGE FÜR ZWECKE
DER KAPAZITÄTSBERECHNUNG**

I. In die Zahl der poliklinischen Neuzugänge für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 c KapVO) sind folgende, pro Jahr zu erfassende Angaben einzurechnen:

1. Zahl der im Klinikum **angenommenen** Kranken- und Überweisungsscheine für eine poliklinische Behandlung.
2. Zahl der Leistungsabrechnungen für Selbstzahlende bei nicht liquidationsberechtigten Ärztinnen und Ärzten; dazu zählen auch Abrechnungen, für die eine Institution die Leistungsträgerin ist – z.B. ein anderes Krankenhaus –; D-Arztverfahren und H-Arztverfahren werden mitberücksichtigt.

Die Abrechnungen sind vierteljährlich zu erstellen.

3. Zahl der internen Überweisungen (von Poliklinik zu Poliklinik).
4. Zahl der Vorsorgescheine.
5. Zahl der Notfallbehandlungen.

II. Als „Poliklinische Neuzugänge“ im Sinne von § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 c KapVO gelten **nicht** die Leistungen für

1. Privatpatientinnen und -patienten (= Selbstzahlende bei liquidationsberechtigten Ärztinnen und Ärzten), soweit sie nicht zum Hauptamt gehören und in genehmigter Nebentätigkeit erbracht werden;
2. Gutachten für Gerichte;
3. Patientinnen und Patienten, die bei Angehörigen des Klinikums in **kassenärztlicher** Behandlung sind.
4. Konsiliarfälle aus dem stationären Bereich.
5. Untersuchungen auf Veranlassung der Personaluntersuchungsstelle und des Bluttransfusionsdienstes.
6. Dialysepatientinnen und -patienten.
7. „Wissenschaftliche Fälle“, „Demonstrationsfälle“, „Doktorandenfälle“, sofern sie nicht in einer regulären Behandlung stehen und über Kranken- oder Überweisungsschein erfasst werden.

Katalog diagnostischer Untersuchungen in der Tiermedizin

Unter diagnostischen Untersuchungen sind

- mikrobiologische (bakteriologischer, mykologischer, virologischer und serologischer Art),
- parasitologische,
- klinisch-chemische,
- biochemische,
- hämatologische,
- pathologisch-anatomische,
- histopathologische,
- diätetische,
- toxikologische

Untersuchungen zu verstehen sowie die Labordiagnostik und die Beurteilung von Tieren stammender Lebensmittel für das öffentliche Gesundheitswesen.

Interpretationsbeschluss des Verwaltungsausschusses der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen zu § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KapVO

1 Interpretationsbeschluss des Verwaltungsausschusses der Zentralstelle

Eine „entsprechende“ Erhöhung der jährlichen patientenbezogenen Aufnahmekapazität nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KapVO ist im Interesse einer einheitlichen Handhabung der Verordnung nach den folgenden Verfahrensvorschriften vorzunehmen:

Soweit zur Ausbildung an Patientinnen und Patienten eine Lehrveranstaltung des ersten und zweiten klinischen Studienabschnitts in einer außeruniversitären Krankenanstalt vereinbarungsgemäß und auf Dauer durchgeführt wird, erhöht sich die nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 KapVO ermittelte patientenbezogene jährliche Ausbildungskapazität jeweils um das Produkt aus der Zahl der Teilnehmenden je Jahr an dieser Veranstaltung und dem Verhältnis des Ausbildungsaufwands für diese Veranstaltung zum Gesamtaufwand für die Ausbildung an Patientinnen und Patienten im 1. und 2. klinischen Studienabschnitt in der Lehreinheit Klinisch-Praktische Medizin.

Soweit für diese Studienabschnitte die Höhe der patientenbezogenen Aufnahmekapazität einer außeruniversitären Krankenanstalt vertraglich festgelegt ist, wird diese Zahl der Erhöhung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 zugrunde gelegt.

2 Begründung:

2.1 Anlass

Die Ausbildung von Medizinstudierenden in außeruniversitären Krankenanstalten wird in zunehmendem Maße wahrgenommen, da infolge der stark angestiegenen Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger in den zurückliegenden Jahren die patientenbezogene Kapazität in den Hochschulkliniken nicht mehr ausreicht. Damit gewinnt die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Nr. 3 KapVO an Bedeutung hinsichtlich der Auswirkungen auf das Berechnungs- und Festsetzungsergebnis. Dieser Umstand erfordert eine einheitliche Verfahrensregelung, damit die gebotene erschöpfende und gleichmäßige Auslastung sichergestellt ist.

2.2 Rechenbeispiele

Der Aufwand (Curricularanteil) für die Ausbildung an Patientinnen und Patienten insgesamt, der auf die Lehreinheit Klinisch-Praktische Medizin entfällt, möge 3,45 betragen. Der Ausbildungsaufwand für die Ausbildung an Patientinnen und Patienten in einer außeruniversitären Krankenanstalt möge betragen:

Beispiel I

3,45

Beispiel II

0,17.

Der Rechenwert von Beispiel I ist nur theoretischer Art. Er wird als Beispiel aufgeführt, um zu demonstrieren, welches Ergebnis erzielt würde, wenn die gesamte (100%) Ausbildung an Patientinnen und Patienten in einer außeruniversitären Krankenanstalt angeboten würde. Geht man davon aus, dass 200 Studierende pro Studienjahr plan- und regelmäßig in einer solchen Krankenanstalt betreut werden, so ergibt dies:

	Beispiel I		Beispiel II
	3,45		0,17
	$200 \times \frac{\quad}{3,45} = 200$		$200 \times \frac{\quad}{3,45} = 10.$

Um diese Zahl erhöht sich die patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität.

3 Erläuterung:

Diese Rechenmethode geht davon aus, dass für den Teil der Ausbildung an Patientinnen und Patienten, der in einer außeruniversitären Krankenanstalt stattfindet, die notwendige Zahl geeigneter Patientinnen und Patienten vorhanden ist und insoweit das Hochschulklinikum entlastet wird. Daher ist zunächst der Anteil am Gesamtaufwand für die Ausbildung an Patientinnen und Patienten zu ermitteln, der auf die außeruniversitäre Krankenanstalt entfällt. In Beispiel I beträgt dieser Anteil 1,0, d.h. in dieser Einrichtung wird ein ganzer patientenbezogener Studienplatz angeboten. Dagegen beträgt in Beispiel II dieser Anteil nur 0,05 oder 5% eines patientenbezogenen klinischen Studienplatzes.

Der ermittelte Anteil ist mit der planmäßigen Zahl der Studierenden zu multiplizieren, die pro Jahr in der außeruniversitären Krankenanstalt an Patientinnen und Patienten ausgebildet werden. Im Rechenbeispiel sind dies 200. Das Produkt sagt aus:

Im Beispiel I nehmen 200 Studierende einen jeweils ganzen patientenbezogenen Studienplatz außerhalb des Universitätsklinikums in Anspruch. Um diese 200 Plätze erhöht sich folglich die patientenbezogene Aufnahmekapazität des Klinikums.

Im Beispiel II nehmen 200 Studierende jeweils 5% eines patientenbezogenen Studienplatzes, insgesamt also $200 \times 5\% = 10$ Plätze in der außeruniversitären Krankenanstalt in Anspruch. Insoweit wird das Universitätsklinikum entlastet. Diese Entlastung ist der patientenbezogenen Aufnahmekapazität hinzuzurechnen.

Kriterien für die Zählung der vollstationären und teilstationären tagesbelegten Betten und der ambulanten Kontakte nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 KapVO

Basierend auf den Ergebnissen einer umfassenden Studie (vgl. Endbericht der Arbeitsgruppe „Ermittlung der patientenbezogenen Kapazität in den Modellstudiengängen der Humanmedizin“ für den Stiftungsrat der Stiftung für Hochschulzulassung vom 24.2.2021) hat der Stiftungsrat der Stiftung für Hochschulzulassung im Jahr 2021 die Neuregelung der Berechnung der patientenbezogenen Kapazität in den Modellstudiengängen Medizin beschlossen. Unter Einbeziehung der Expertise des Medizinischen Fakultätentages wurde festgestellt, dass die Ergebnisse der Studie auch auf die Regelstudiengänge Medizin übertragbar sind. Das neu gefasste Berechnungsverfahren und die damit verbundene Neudefinition der Berechnungsgrundlagen wurde daher mit Beschluss des Stiftungsrates vom 9.9.2024 auf die Regelstudiengänge Medizin übertragen und ist mit Beginn zum Studienjahr 2025/2026 bei der Ermittlung der patientenbezogenen Kapazität im klinischen Teil der Medizin anzuwenden.

Vollstationäre tagesbelegte Betten nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a KapVO:

- Die Zahl der vollstationären tagesbelegten Betten ist hier die Summe der abrechnungsrelevanten nach Mitternachtszählung zu erfassenden vollstationären Pflegetage der bettenführenden Organisationseinheiten/Einrichtungen. Inbegriffen sind auch Privatpatientinnen und Privatpatienten sowie ausländische Patientinnen und Patienten. Die „1-Tagespatientinnen und -patienten“ (Aufnahme und Entlassung am selben Tag) sowie 24-Stunden-Fälle (stationäre Aufnahme ist erfolgt, jedoch unter 24 Stunden Verweildauer) sollen hingegen weiterhin nicht bei der Ermittlung der vollstationären Betten berücksichtigt werden. Der Aufenthalt dieser Patientengruppen ist aufgrund der kurzen Verweildauer auf Station geprägt durch administrative Prozesse und abklärende ärztliche Untersuchungen. Insbesondere weil die stattfindenden ärztlichen Untersuchungen wiederum typischerweise nicht im vollstationären Bereich erfolgen, können diese Patientengruppen kaum sinnvoll in einen stationären Ausbildungsablauf integriert werden.
- Es ist die Anzahl der vollstationären tagesbelegten Betten des Vorjahres zu verwenden, um sicherzustellen, dass die Berechnung auf aktuellen Zahlen basiert. Normativ wird für die Zahl der Kalendertage – unabhängig von den Schaltjahren – 365 festgelegt.

Teilstationäre tagesbelegte Betten nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b KapVO:

- Die Patientinnen und Patienten im teilstationären Bereich werden im Unterschied zu den vollstationären Patientinnen und Patienten nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a KapVO durch die Mitternachtszählung nicht erfasst. Eine getrennte Betrachtung dieser Gruppe ist auch aufgrund des geringeren kapazitätsrelevanten Äquivalenzwertes erforderlich, der empirisch für die Eignung von Patientinnen und Patienten an Tageskliniken für die Lehre belegt werden konnte. Dieser begründet sich durch die geringe Belastungszeit sowie durch die geringere Eignung dieser Patientengruppe. Bei dieser Gruppe sind ebenfalls ausländische Patientinnen und Patienten sowie Privatpatientinnen und Privatpatienten inbegriffen.

- Die Zahl der teilstationären Betten ist die Summe der abrechnungsrelevanten teilstationären Pflégetage. Für die Berechnung werden grundsätzlich die Zahl der teilstationären Betten des Vorjahres geteilt durch den Wert 250 zugrunde gelegt. Der Grund für den abweichenden Wert von 250 im Vergleich zu dem Wert von 365 für die vollstationären Patientinnen und Patienten liegt in der Tatsache, dass die Tageskliniken nicht durchgängig geöffnet sind.

Tägliche ambulante Kontakte nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KapVO:

- Für die kapazitäre Berücksichtigung der ambulanten Patientinnen und Patienten wird die Anzahl der täglichen ambulanten Kontakte pro Jahr zugrunde gelegt. Mit der Formulierung „Kontakt“ wird verdeutlicht, dass neben den bisher in die Zählung einbezogenen Neuzugängen auch wiederholte Behandlungen und Konsile als Kontakte gezählt werden sollen.
- Von der Einbeziehung ausgenommen werden die persönlichen Ermächtigungen nach § 116 SGB V sowie die spezialfachärztliche Versorgung nach § 116 b SGB V. Gründe für die Ausnahmen sind,
 - a. dass sich das Tätigwerden aufgrund einer persönlichen Ermächtigung aus einer persönlichen Eignung der einzelnen Medizinerin oder des einzelnen Mediziners im Verhältnis zu ihren jeweiligen Patientinnen und Patienten herleitet, die oder der die ärztliche Versorgung im ambulanten Bereich (weiter) aufgrund besonderer diagnostischer Methoden im Klinikum begleitet, oder in Form einer Nachbetreuung aus der vorherigen – in die Zählung in der Regel einzubeziehenden – stationären Behandlungen abzuleiten ist;
 - b. dass die spezialfachärztliche Versorgung Versorgungstätigkeiten beinhaltet, die nicht im Bereich der kassenärztlichen Versorgung erbracht werden können; damit geht einher, dass es sich um die Versorgung in medizinischen Rand- und Spezialgebieten handelt, bei denen der besondere Versorgungsauftrag des Klinikums im Vordergrund steht.

Privatpatientinnen und Privatpatienten sowie ausländische Patientinnen und Patienten werden entsprechend der gewählten Systematik zu § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a und b KapVO ebenfalls einbezogen.

- Grundlage der Berechnung sind die so ermittelten abrechnungsrelevanten Kontakte des Vorjahres, soweit sie nicht § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a oder b KapVO unterfallen. Die Summe der danach ermittelten Kontakte wird geteilt durch 250 Kalendertage. Zwar haben die Notaufnahmen durchgehend geöffnet, weshalb eine Division durch 365 zunächst plausibel erscheint. Alle anderen Formen der ambulanten Krankenversorgung finden in den Universitätskliniken aber nicht durchgehend statt. Deshalb wird der gleiche Teiler wie bei den teilstationären Behandlungstagen verwendet. Bei dem pauschalisierten Wert 250 handelt es sich um eine normative Festlegung, die kapazitätsfreundliche Auswirkungen hat.

Die Zählung der tagesbelegten Betten nach § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 b und Nr. 3 b bleibt von den hier getroffenen Regelungen unberührt. Sie werden weiterhin ermittelt als die Gesamtsumme der im Kalenderjahr nach Mitternachtszählung gezählten belegten Betten dividiert durch die Zahl der Kalendertage.